



Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Ständen im Außenbereich der Wilhelmstraße 50 (Brechtbau)

Zweck	
von (Datum, Zeit)	bis (Datum, Zeit)

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Universität behält sich ein Widerrufsrecht vor.
2. Die Genehmigung des StuRa ist einzuholen.
3. Verkaufsaktivitäten sind nicht gestattet. Angebote dürfen lediglich auf Spendenbasis erfolgen.
4. Die Entfernung von Verunreinigungen jeglicher Art (Verpackungsmaterial, Hinweisschilder, Flyer, Flaschen, Scherben, Restmüll etc.) die im Rahmen der Nutzung anfallen, ist vom Veranstalter auf seine Kosten zu veranlassen. Die Kosten für zusätzlichen Reinigungsaufwand sowie Entsorgungskosten werden dem Veranstalter von der Universität, Abteilung Innere Dienste und Organisation, in Rechnung gestellt.
5. Der Veranstalter haftet für alle durch ihn und Mitveranstalter sowie ihre und deren Beauftragte, die Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung auf den Grundstücken der Universität und in den Gebäuden der Universität Tübingen verursachten Personen- und Sachschäden.
6. Sofern der Universität Tübingen oder ihren Bediensteten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet sie weder dem Veranstalter, Mitveranstalter, deren Beauftragten, den Gästen oder sonstigen Personen, die in Verbindung mit dem/der Veranstalter/-in stehen
 - a. für Schäden, die sich aus der Benutzung des Areals und der Zugänge ergeben können;
 - b. für abhanden gekommene und beschädigte Sachen,
 - c. für das Versagen von Einrichtungen für Betriebsstörungen oder sonstige die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigende oder verhindernde Ereignisse.
7. Der Veranstalter stellt die Universität Tübingen und das Land Baden-Württemberg von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.
8. Sofern sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung Schadensersatzansprüche oder eine Haftung des Landes Baden-Württemberg ergeben sollten, gelten die vorstehenden Haftungsbestimmungen zugunsten des Landes Baden-Württemberg entsprechend. Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer untereinander bleiben unberührt.
9. Die Klärung und ggf. Beschaffung erforderlicher ordnungsrechtlicher Genehmigungen (Ordnungsamt der Stadt Tübingen) obliegt dem Veranstalter auf seine Kosten.
10. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
11. Es dürfen nur Apparate und Geräte verwendet bzw. betrieben werden, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Sämtliche Ein- und Aufbauten haben unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und allgemein gültigen technischen Regeln zu erfolgen. Insbes. sind ggf. Kabel so zu verlegen, dass keine Stolperfallen entstehen.
12. Da Sie Lebensmittel anbieten, müssen Sie sich im Vorfeld mit dem Bereich Ordnung und Gewerbe der Stadt Tübingen in Verbindung setzen. Ggf. benötigen Sie eine separate Genehmigung.

Die Veranstalter verpflichten sich für die Einhaltung der o.g. Bedingungen Sorge zu tragen:

Verantwortliche*r (Name, Fachschaft)

E-Mail, Telefonnummer

Datum, Unterschrift Verantwortliche*r

Das Aufstellen von Ständen wird genehmigt:

Datum, Unterschrift Hausvögtin